

Änderungen per 1. Januar 2022 zum

Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell im Maler- und Gipsergewerbe (GAV-VRM) vom 1. Januar 2017

Vereinbarung

In Anwendung der GAV-VRM Bestimmungen legen die Vertragsparteien folgendes fest:

1. Art. 2 Betrieblicher und beruflicher Geltungsbereich (angepasst)

- 2.1 Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für alle Betriebe und Betriebsteile, die Maler- und Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen und zum Berufsbild des Malers oder Gipsers gehören.

Als Maler- und Gipserarbeiten gelten folgende aufgeführten Berufsarbeiten:

Malergewerbe

Zum Malergewerbe gehören die Berufe:

Maler, Kundenmaler, Dekorationsmaler, Restaurator, Bauernmaler, Tapezierer (ohne Dekoration), Beizer, Vergolder, Stein- und Holzimitator, Ablauger, Spritzer und Plastiker, Strassenmarkierer.

Die Berufsarbeiten umfassen unter anderem: Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs- und Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Geweben aller Art, Anbringen von fugenlosen Wand- und Bodenbeschichtungen, Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenständen sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse.

Gipsergewerbe

Zum Gipsergewerbe gehören die Berufe:

Gipser, Verputzer, Stukkateur, Grundeur, Trockenbauer (Leichtbausysteme), Fassadenisoleur. Zu den Berufsarbeiten des Gipsers gehören: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stukkaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie von Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und solche gefährlicher Werkstoffe.

2. Art. 9 Beitragserhebung

- 9.2 (neu) Per 30. September sind 67% der anhand der gesamten SUVA-Lohnsumme der unterstellten Mitarbeitenden des Vorjahres errechneten Jahresbeiträge fällig.
- 9.3 (neu) Gestützt auf die SUVA-Lohnsumme der unterstellten Mitarbeitenden wird der Restbetrag mit Fälligkeit 31. März definitiv ermittelt und in Rechnung gestellt.

3. Art. 16 Zusätzlicher BVG-Beitrag

- 16.2 (neu) Der zusätzliche BVG-Sparbeitrag wird direkt an die Vorsorgeeinrichtung, bei welcher der Leistungsbezüger über seinen Arbeitgeber zuletzt BVG-versichert war, ausgerichtet. Für diejenigen Leistungsbezüger, welche keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angeschlossen sind, bestimmt der Stiftungsrat die Art und Weise der Auszahlung.

Wallisellen, Zürich, Olten, im Juli 2021

Die Vertragsparteien

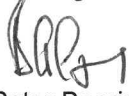
Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband

Der Präsident



Mario Freda

Ein Mitglied der Geschäftsleitung



Peter Baeriswyl

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin



Vania Alleva

Die nationale Branchensekretärin / Mitglied der Geschäftsleitung



Bruna Campanello

Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident



Arno Kerst

Der Vizepräsident



Mathias Regotz